

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang.

Bern, den 13. Februar 1918.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

848

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Übertragung der Konzession der elektrischen Strassenbahn von St. Moritz-Dorf nach St. Moritz-Bad auf die Gemeinde St. Moritz.

(Vom 5. Februar 1918.)

Die durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1892 (E. A. S. XII, 253) konzessionierte elektrische Eisenbahn von St. Moritz-Dorf nach St. Moritz-Bad, die seit dem Jahre 1896 in Betrieb steht, wurde von einer Aktiengesellschaft gebaut und betrieben. Diese Gesellschaft ist kürzlich in Liquidation getreten, und deren Verwaltungsrat, sowie die Verwaltung der Gemeinde St. Moritz haben mittelst Eingabe vom 18. April 1917 an unser Eisenbahndepartement das Gesuch um Übertragung der Konzession auf die Gemeinde St. Moritz gestellt. Das Begehren wird damit begründet, dass die A. G. Strassenbahn St. Moritz ihr Bahnunternehmen mit beweglichem und unbeweglichem Inventar und mit Einschluss der Konzession an die Gemeinde abgetreten habe.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden, dem das Konzessionsübertragungsgesuch zur Vernehmlassung übermittelt wurde, spricht sich in einem Schreiben seines Departements des Innern und der Volkswirtschaft vom 12. Januar 1918 dahin aus, dass er gegen die nachgesuchte Übertragung der Konzession nichts einzuwenden habe, nachdem festgestellt worden sei, dass die Übernahme des Betriebes durch die Gemeinde sich in Anbetracht der grossen Wichtigkeit der Strassenbahn für den Kurort rechtfertige. Da wir unsererseits der Übertragung der in Frage stehenden Konzession

auf die Gemeinde St. Moritz ebenfalls ohne weiteres zustimmen können, empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf, durch den dem Konzessionsübertragungsgesuche entsprochen werden soll, zur Annahme.

Genehmigen Sie auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 5. Februar 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Calonder.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Übertragung der Konzession einer elektrischen Strassenbahn von St. Moritz-Dorf nach St. Moritz-Bad auf die Gemeinde St. Moritz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer gemeinschaftlichen Eingabe der A. G. Strassenbahn St. Moritz in Liquidation und der Verwaltung der Gemeinde St. Moritz, vom 18. April 1917;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 5. Februar 1918,

beschliesst:

1. Die durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1892 (E. A. S. XII, 253) erteilte und durch Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1902 (E. A. S. XVIII, 251) abgeänderte Konzession einer elektrischen Strassenbahn von St. Moritz-Dorf nach St. Moritz-Bad wird zu den gleichen Bedingungen auf die Gemeinde St. Moritz übertragen.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 1. April 1918 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Übertragung der Konzession der elektrischen Strassenbahn von St. Moritz-Dorf nach St. Moritz-Bad auf die Gemeinde St. Moritz. (Vom 5. Februar 1918.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.02.1918
Date	
Data	
Seite	239-240
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 636

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.